

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 17 (1848)
Heft: 3

Artikel: Missgeburt
Autor: Schnieper, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

Mißgeburt.

Beschrieben von A. Schneper,
Thierarzt in Weiningen.

Derselbe beobachtete ein neugebornes, ausgetragenes, lebhaftes Kalb, das immer vergebliche Anstrengungen zum Aufstehen machte, denn wie es sich auf die vordern oder hintern Gliedmaßen erhoben hatte, stürzte es jedesmal wieder zusammen.

Dasselbe hatte keinen Schwanz, der After mangelte, an seiner Stelle stand ein Wirbel schwarzer Haare; im Hodensacke waren keine Hoden zu fühlen; am Nabel befand sich ein mehr als faustgroßes, blasenartiges Organ, das vom Eigenthümer für einen Bruch gehalten wurde. Dieses war in der Mittellinie durch eine Rinne in zwei gleiche Hälften getheilt, und hatte somit Ähnlichkeit mit zwei aneinander gewachsenen großen Hoden. Eindrücke in dasselbe erhoben sich sogleich wieder.

Die hierauf vorgenommene Sektion zeigte Folgendes:

1) Die Wirbelsäule reichte nur zwischen die innern Darmbeinwinkel, indem das Kreuzbein und die Schwanzwirbel fehlten.

2) Das fremdartige Organ am Nabel erwies sich als das blinde Ende des Mastdarmes, welches durch den Nabelring nach Außen trat, und in diesem bis zum Lumen eines größern Gänsefells eingeschnürt, aber sowohl oberhalb als unterhalb dieser Stelle mit Darmpech gefüllt war. Der außerhalb der allgemeinen Decke befind-

liche Theil wurde seines Inhaltes entleert, aufgeblasen, und nahm dadurch wieder ganz die früheren Formen an. Der Darm in der Bauchhöhle zeigte die gehörige Weite; etwa 1 Fuß seines untern Endes war sehr stark mit Darmpech angefüllt, und die Schleimhaut an dieser Stelle etwas dunkler gefärbt.

3) Es war nur eine, aber $2\frac{1}{2}$ & schwere Niere vorhanden, von der Gestalt eines großen Weintraubens. Ihr Gewebe war fest, körnig, und ließ keine Nierenbecken unterscheiden. Nierenarterie und Harnleiter kamen nur in der Einzahl vor; letzterer verlief ziemlich in der Mittellinie, und bildete in der Beckenhöhle, an der Stelle der fehlenden Harnblase, eine kleine Erweiterung, welche durch Zellstoff an die benachbarten Theile schwach festigt war. Von dieser aus gingen der Urachus und die Harnröhre in gehörigem Verlaufe ab.

4) Von Hoden fand man keine Spur.

VI.

Entwurf zu einem Gutachten betreffend den Streitfall, zu welchem die Krankheit einer Kuh
Veranlassung gab.

Mitgetheilt von G. C. Wirth,
Lehrer an der Thierarzneischule in Zürich.

Es hat das Zunftgericht H. unter Mitsendung der Akten ein Gutachten betreffend den Streitfall zwischen H. in M., Gemeinde H., und B. in der Gemeinde H.